

# RS OGH 1998/9/29 4Ob231/98v, 4Ob182/21z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

## Norm

JN §55 Abs1

JN §96

## Rechtssatz

Der nach § 96 JN geforderte Zusammenhang liegt - ebensowenig wie ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang im Sinne des § 55 Abs 1 JN - nicht vor, wenn bloß gleichartige Ansprüche erhoben werden. In einem solchen Fall sind die Ansprüche zwar nach derselben Norm zu beurteilen; sie werden aber weder aus einer gemeinsamen Tatsache noch aus einem gemeinsamen Rechtsgrund abgeleitet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 231/98v  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 4 Ob 231/98v  
Veröff: SZ 71/160
- 4 Ob 182/21z  
Entscheidungstext OGH 23.11.2021 4 Ob 182/21z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110790

## Im RIS seit

29.10.1998

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)